

(A) (Lanfermann [F.D.P.])

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Sie haben heute über alles Mögliche gesprochen, aber leider nicht über den Lebensschutz. Das bedaure ich sehr.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Ich wiederhole, was ich soeben gesagt habe: Sie haben sich aus dem Konsens der verfassungstreuen Demokraten verabschiedet.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Sie haben hier rebelliert, als ich das gesagt habe. Ihre Reden haben aber genau bewiesen, wie recht ich damit hatte. Abgesehen davon, daß man nicht mit dem Kopf durch die Wand kann - das müssen Sie vielleicht noch lernen -, wird Ihre Lösung dem Problem und der Konfliktlage in keiner Weise gerecht. Das will ich Ihnen ganz deutlich sagen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der F.D.P. und bei Abgeordneten der CDU)

(B) Vizepräsident Schmidt: Meine Damen und Herren, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist vorgesehen, beide Anträge an den Ausschuß für Frauenpolitik - federführend -, an den Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie, an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie an den Rechtsausschuß zu überweisen.

Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich ums Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Die Überweisung ist beschlossen. Vielen Dank! Damit ist Punkt 2 erledigt.

Ich rufe Punkt 3 unserer Tagesordnung auf:

(C)

Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/452

Ich eröffne die Beratung. Wünscht jemand das Wort? - Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Ich lasse abstimmen. Wer dem Wahlvorschlag Drucksache 11/452 zustimmen möchte, den bitte ich ums Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der Fraktionen der GRÜNEN und der F.D.P. ist dieser Wahlvorschlag angenommen. Vielen Dank!

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/380

erste Lesung

Ich erteile das Wort dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herrn Heinemann. Bitte sehr!

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heinemann: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Jugendwohlfahrtsgesetz, das noch bis zum Ende dieses Jahres die rechtliche Grundlage der Jugendhilfe bildet, ist seit fast 30 Jahren, genau seit dem 1. Juli 1963, in Kraft. Es beruht in seinen Grundzügen noch auf dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922.

(D)

(A) (Minister Heinemann)

Die Reformbedürftigkeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes war seit langem bekannt und auch anerkannt. Deshalb hat es in den letzten mehr als 20 Jahren verschiedene Ansätze zu einer Reform gegeben. Es gab immer wieder andere Gründe - sachliche wie politische -, die eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes verhinderten.

Die niemals gänzlich verebbte Reformdiskussion hat schließlich 1988 zur Vorlage eines Referentenentwurfs geführt. Die damit erneut in Gang gesetzten konkreten Reformbemühungen haben mit der Verkündung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes am 26. Juli 1990 einen ersten Abschluß gefunden.

Die wesentlichen Schwerpunkte dieses Bundesgesetzes sind:

- die Verstärkung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Erziehung in der Familie sowie die Verbesserung der Hilfen für Familien,
- die Verbesserung der Betreuungsangebote für Kinder,
- die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige,
- die Beseitigung der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung sowie die Zusammenfassung aller Erziehungshilfen auf der Ebene der örtlichen Jugendämter.

(B)

Mit der bundesrechtlichen Neuregelung sind aus der Sicht der Landesregierung wichtige Forderungen unberücksichtigt geblieben. So enthält das KJHG entgegen den Regelungen im alten Jugendhilfegesetz keine Position, die den eigenständigen Erziehungsauftrag der Jugendlichen herausstellt.

Nicht zufriedenstellend ist auch die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen geregelt, da sie nicht in ausreichendem Maße als eigenständige Rechtspersonlichkeiten verstanden werden.

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erwähnt, der den sorgeberechtigten Personen und nicht den Kindern und Jugendlichen zugeordnet ist.

(C)

Die beiden zuletzt genannten Argumente verdeutlichen, daß das KJHG Jugend nicht als eigenständige Lebensphase versteht und Jugendhilfe damit nicht auf dieses heute vorherrschende Grundverständnis ausrichtet.

Festzustellen ist vor allem, daß die Novellierung des Bundesrechts nicht zu einem wirklich umfassenden Leistungsgesetz des Bundes geführt hat. Das Leistungsangebot des Gesetzes ist nur zum Teil durch entsprechende Ansprüche rechtlich abgesichert. Trotz dieser Kritik besitzt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Grundlage, auf der weiter aufgebaut werden muß.

Dies gilt auch und nicht zuletzt für die Umsetzung dieses Gesetzes in den Ländern. Aufgabe des Landesgesetzgebers ist es, die Vielzahl der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Landesrechtsvorbehalte auszufüllen. Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist der erste Schritt hierzu.

Dieses Erste Landesausführungsgesetz, das zeitgleich mit dem KJHG am 01.01.1991 in Kraft treten soll, beschränkt sich zunächst auf diejenigen Regelungen, die notwendigerweise vorhanden sein müssen, um das Bundesrecht in der Praxis anwenden zu können.

(D)

In voraussichtlich zwei weiteren Schritten soll dann der Leistungsbereich des KJHG landesrechtlich ausgefüllt werden. So plant die Landesregierung sehr zügig als nächstes, das heutige Kindergartengesetz durch ein umfassendes Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen abzulösen. Anschließend sollen leistungrechtliche Regelungen für die anderen Bereiche der Jugendhilfe folgen, soweit Landesrechtsvorbehalte dies ermöglichen und eine Notwendigkeit hierfür besteht.

Lassen Sie mich nun, meine Damen und Herren, die wichtigsten Regelungen des Ersten Ausführungsgesetzes zum KJHG kurz ansprechen!

Hierzu gehört die Organisation der Jugendämter und Landesjugendämter einschließlich der Zusammensetzung von Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen. Eine rechtliche Änderung ergibt

(A) (Minister Heinemann)

sich hier beim Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschüssen und den beiden Landesjugendhilfeausschüssen. Nach der Regelung des Jugendwohlfahrtsgesetzes hatten die Wohlfahrts- und die Jugendverbände Anspruch auf einen Anteil von zusammen zwei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder in diesen Ausschüssen. Das bisherige Ausführungsgesetz sah eine gleichmäßige Verteilung auf die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände vor.

Nach der Neuregelung im Bundesrecht ist der Anteil von zwei Fünfteln aller Stimmen nicht mehr allein diesen Trägergruppen vorbehalten. Die Bundesregelung bezieht sich vielmehr auf alle im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Die bisherige Quotierung zugunsten der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände konnte also nicht übernommen werden. Was angemessen ist, ist nur im Einzelfall vor Ort festzustellen. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß die Jugend- und Wohlfahrtsverbände in dieser Frage eine andere Auffassung vertreten als die kommunalen Spitzenverbände.

(B) Die Zulassung von Jugendämtern stellt einen weiteren regelungsbedürftigen Tatbestand dar. Abweichend vom bisherigen Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß die oberste Landesjugendbehörde auf Antrag die großen kreisangehörigen Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Es entfällt damit die Prüfung der Leistungsfähigkeit im Einzelfall. Die Landesregierung geht davon aus, daß die großen kreisangehörigen Städte über die notwendige Leistungsfähigkeit zur Errichtung eines Jugendamtes verfügen.

Bezüglich der mittleren kreisangehörigen Städte verbleibt es im wesentlichen bei der bisherigen Regelung - also Antragstellung und Prüfung.

Die Vorschriften des KJHG über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege und in Heimen erfordert ebenfalls landesrechtliche Präzisierungen.

Das Ausführungsgesetz enthält zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen deswegen

(C)

ausführliche Vorschriften über die Erteilung und Versagung der Pflegeerlaubnis sowie der Erlaubnis für den Betrieb entsprechender Einrichtungen.

Gerade in diesem Punkt ist das Bundesrecht insoweit ergänzungsbedürftig, als es lediglich die Voraussetzungen für die Erteilung, die Versagung sowie die Rücknahme bzw. den Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung regelt. Es enthält jedoch keine Ermächtigung, den Betrieb einer Einrichtung dann zu unterbinden, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben wird. Diese eklatante Lücke soll das Landesrecht schließen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, einen Kinder- und Jugendbericht als Regierungsbericht zu erstellen. Der Gesetzentwurf hält an dem Grundsatz fest, daß die Landesregierung ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe und ihre jugendpolitischen Vorstellungen selber beschreibt, erläutert und damit in direkter eigener Verantwortung dem Landtag und der Öffentlichkeit darlegt.

Die in § 24 vorgeschlagene Regelung zielt vor allem auf eine Konzentration des Berichts auf wesentliche Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpolitik der Landesregierung.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine Regelung für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe. Das bisher übliche öffentliche Anerkennungsverfahren durch die oberste Landesjugendbehörde und die Erweiterung der Anerkennung auf regionale und sonstige Untergliederungen soll aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr gesetzlich festgeschrieben werden. Hierbei kommt nun den Jugendämtern vor Ort und damit den Jugendhilfeausschüssen eine neue Funktion zu.

(D)

Auf eine Reihe bis zum 31.12.1990 noch geltender landesrechtlicher Regelungen wie etwa für die Fürsorgeerziehung und zur freiwilligen Erziehungshilfe sowie zum Kostenrecht kann verzichtet werden, da diese Bereiche nun bundesrechtlich abschließend geregelt sind.

Die Gesetzgebung in unserem Lande hat dazu beigetragen, daß das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingelöst wird. Dies kann aber nur

(A) (Minister Heinemann)

gelingen, wenn sowohl die Träger der freien als auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierbei eng zusammenarbeiten. Die Landesregierung ist bereit, im Interesse der jungen Menschen diese Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch weiterhin zu fördern.

Pluralität und Kooperation der Träger der Jugendhilfe ist dort um so wichtiger, wo das Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits seit gestern, wenn auch mit Maßgaben, in Kraft getreten ist, nämlich in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Angesichts dieses Ereignisses möchte ich darauf hinweisen, daß es die Landesregierung nicht nur als ihre Aufgabe ansieht, hier in unserem Land das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz zügig umzusetzen, sondern auch gemeinsam mit Partnern aus unserem Land in den ostdeutschen Ländern eine funktionsfähige demokratische, pluralistische und föderalen Prinzipien verpflichtete Jugendhilfe aufzubauen.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf wird in einer Zeit des Umbruchs beraten, die zu einer Zeit eines neuen Aufbruchs in der Jugendpolitik werden muß. Dies sollte, meine Damen und Herren, unsere gemeinsame Aufgabe sein, und deshalb bitte ich um Ihre Unterstützung für den vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Ich danke dem Herrn Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und eröffne die Beratung. Ich erteile zunächst Herrn Abgeordneten Hilgers für die SPD-Fraktion das Wort.

Abgeordneter Hilgers (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Minister hat bereits darauf hingewiesen, daß für uns dieses Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes weit hinter den Erwartungen und weit hinter dem zurückbleibt, was die sozial-liberale Koalition bereits Ende der 70er Jahre als Jugendhilfegesetz beschlossen hatte und was dann im Bundesrat an der damaligen Mehrheit von CDU und CSU gescheitert ist. Darüber sind wir enttäuscht.

Aber das macht uns nicht mutlos. Denn wir haben die Chance, über 26 Landesrechtsvorbehalte, die dieses

(C)

Gesetz vorsieht - weil sich der Bund vor jeder Finanzierung gedrückt hat, gibt es 26 Landesrechtsvorbehalte -, einiges davon im Interesse der Kinder und Jugendlichen in unserem Lande wieder in Ordnung zu bringen.

Dabei stehen die wirklich größeren Gesetzesvorhaben noch vor uns: Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und nach Verabschiedung dieses Gesetzes werden wir zu einem Dialog über die Regelung der Jugendförderung einladen. Wer nach 40 Jahren über die Reform des Landesjugendplans spricht, der muß auch darüber sprechen, wie denn nun die Jugend in dem Bereich gefördert wird, in dem kommunale Selbstverwaltung Verantwortung trägt, und welche leistungsgesetzlichen Regelungen zur Jugendförderung notwendig sind.

Nun ist es eilig, daß wir zuerst ein Gesetz über Organisationsregelungen verabschieden. Dabei geht es ja in diesem Gesetzentwurf nicht nur um die Dinge, für die sich Jugend- und Wohlfahrtsverbände interessieren, sondern darin sind auch ganz praktische Regelungen: wer zum Beispiel eine Vormundschaft führt und wie mit den Dingen der Heimerziehung und der Fürsorgeerziehung umgegangen wird, Regelungen, die für diejenigen, die vor Ort arbeiten, unverzichtbar sind. Deshalb brauchen wir recht eilig - zum 1. Januar - dieses Gesetz, auch wenn Leute, die das nur aus dem Blickwinkel der Jugendverbände und der Jugendpflege betrachten, diesem Teil nicht ein solches Schwergewicht zumessen. Aber er ist für die praktische Verwaltungsarbeit vor Ort von existentieller Bedeutung.

(D)

Was die Zusammensetzung der Ausschüsse angeht des Jugendwohlfahrtsausschusses und des Jugendhilfeausschusses -, was die Berichtspflicht der Landesregierung zur Lage der Jugend angeht und was die Erstellung der Jugendhilfepläne angeht, so ist mir bekannt, daß Wohlfahrts- und Jugendverbände darüber teilweise andere Vorstellungen haben, als sie der Entwurf vorsieht. Die Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind eingeladen, hierzu in einer Anhörung öffentlich und offiziell Stellung zu nehmen. Ich sichere ihnen namens der SPD-Fraktion einen fairen Dialog zu. Wir werden ihre Vorschläge aufnehmen, konstruktiv prüfen und auch die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände dagegen abwägen und dann hier in diesem Hause eine Entscheidung über den endgültigen Gesetzestext treffen. Ich will da jetzt

(A) (Hilgers [SPD])

nichts vorwegnehmen. Demokratie besteht im gesellschaftlichen Dialog, und diesen sollten wir so schnell wie möglich beginnen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Kollege Hilgers. - Für die CDU-Fraktion darf ich dem Abgeordneten Engelhardt das Wort erteilen.

Abgeordneter Engelhardt (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir wollen die Verbesserung der Erziehungsbedingungen für die Familie, und wir wollen die Benachteiligungen für Kinder, Jugendliche und Eltern abbauen. Endlich, nach über 20jährigem Gezerre, wird das Jugendwohlfahrtsgesetz mit Bestimmungen, die auf das Jahr 1922 zurückgehen, grundlegend reformiert.

Die Bundesregierung hat das wichtige jugend- und familienpolitische Vorhaben der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts in die Tat umgesetzt, im übrigen, Herr Minister, mit der Zustimmung von CDU, F.D.P. und der SPD.

(B) Das neue Kinder- und Jugendhilferecht stärkt die Erziehungskraft der Familie und hilft jungen Menschen in unserer Gesellschaft eigenverantwortlich zu bestehen.

Die Lebensumstände von Familien haben sich vor allem in den letzten 20 Jahren entscheidend geändert. Die Zunahme von Familien mit Einzelkindern und alleinerziehenden Elternteilen sowie geringere Spielmöglichkeiten stellen neue Anforderungen an die elterliche Erziehungsverantwortung. Das neue Gesetz greift dies auf und schafft die Rahmenbedingungen für alle Eltern, Kinder und Jugendlichen, ungeachtet ihrer familiären Situation. Es sichert bessere Erziehungsbedingungen und baut Benachteiligungen ab.

Die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts stellt neben dem Ausbau von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einen wesentlichen Baustein einer zukunftsorientierten Kinder-, Jugend- sowie Familienpolitik dar.

Meine Damen und Herren! Sie trägt dem Grundgedanken Rechnung, daß die Verbesserung der Rah-

menbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen die wichtigste Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft ist.

Nunmehr legt die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor. Es ist keine Frage: Die Zeit drängt, um für den 1. Januar 1991 auch in Nordrhein-Westfalen die landesgesetzlichen Ausführungs- und Anpassungsregelungen zu treffen. Meine Fraktion wird die Diskussion um diesen Gesetzentwurf kritisch begleiten. Es gilt, die Diskussion mit allen Betroffenen und Beteiligten so zu führen, daß eine Umsetzung des Ausführungsgesetzes zu Beginn des nächsten Jahres tatsächlich möglich ist. Großen Wert legen wir auf die Ergebnisse der noch in diesem Monat stattfindenden Anhörung zum Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in der die unterschiedlichen Standpunkte und kritischen Anmerkungen und Anregungen aufgenommen werden sollen.

Während dieses Landesausführungsgesetz die erste Stufe sein wird, soll, wie eben berichtet, die Neuregelung des Kindergartengesetzes der zweite Schritt sein. Lassen Sie mich an dieser Stelle sagen, daß wir bei der Vorbereitung dieses zweiten Schrittes von der Landesregierung erwarten, daß sie einerseits eine offensive politische Diskussionsmöglichkeit für ihre Vorhaben darstellt, d. h. ihre Vorstellungen rechtzeitig im kommenden Jahr darlegt und allen Beteiligten die Möglichkeit gibt, sich damit zu befassen.

Andererseits ist für uns diese Diskussion sehr interessant, denn hier hat die Landesregierung die einmalige Chance, ihre Wünsche und Vorstellungen zu einem umfassenden Kinderbetreuungsangebot endlich in die Tat umzusetzen. Ich sage hier ganz deutlich: Meine Fraktion wird mit großem Interesse verfolgen, ob die Punkte der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten tatsächlich umgesetzt werden oder ob sie zu einseitigen Belastungen führen werden.

Lassen Sie mich zwei Punkte aus dem Landesausführungsgesetz kritisch herausgreifen: Auch künftig werden die traditionellen Träger der freien Jugendhilfe wesentliche Garanten bei der Fortentwicklung kommunaler Jugendpolitik sein. Das wird auch dadurch garantiert, daß die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände bei der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse, wie sie jetzt heißen, angemessen zu

(C)

(D)

(A) (Engelhardt [CDU])

berücksichtigen sind. Das sichert ihre Stellung in der Jugendhilfe.

Die neue Chance für die Jugendhilfeausschüsse besteht darin, daß durch die Änderung des Gesetzestextes auch neuen Gruppierungen wie etwa Selbsthilfegruppen oder anderen örtlichen Initiativen die Möglichkeit offensteht, neben den sogenannten klassischen freien Trägern Zugang zu den für die Entwicklung der Jugendpolitik verantwortlichen Gremien zu haben. Meine Fraktion legt Wert auf die Feststellung, daß es sich hierbei nicht um irgendwelche Selbsthilfegruppen oder Zusammenschlüsse handeln kann; diese Gruppierungen müssen intensiv und vor allem auch erfolgreich in der Jugendarbeit tätig sein. Außerordentlich begrüßenswert ist die Möglichkeit, beratende Mitglieder in die Ausschüsse aufzunehmen. Hier sind Familienrichter oder auch die Vertreter der Arbeitsverwaltung zu nennen.

(B)

Der zweite Punkt, Herr Minister, läßt bei meiner Fraktion allerdings Kritik aufkommen, denn, wie bisher von der nordrhein-westfälischen Landesregierung durchgeführt, der Jugendbericht soll auch in Zukunft von der Landesregierung selbst erstellt werden. Wir halten das für äußerst problematisch und empfehlen und fordern eine ähnliche Regelung wie die Bundesregierung: Wir fordern die Beauftragung einer unabhängigen Kommission, die einen sachlichen und kritischen Bericht über die jungen Menschen in unserem Land erstellt. Damit verhindern wir, daß es auf der einen Seite landespolitische Lobeshymnen, auf der anderen Seite einseitige politische Schuldzuweisungen in Richtung Bonn gibt, wie sie so gern von der Landesregierung geübt werden.

Meine Damen und Herren! Ein namhafter Jugendverband in Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Tagen erklärt, der Landtag solle sich für mehr Demokratie durch Beteiligung junger Menschen und gegen die Ausgrenzung junger Menschen einsetzen. Das neue Jugendhilferecht und das Ausführungsgesetz wird nach unserer Meinung diesem Anspruch klar gerecht werden müssen. Dies gilt im übrigen auch für das jetzt zu beratende Ausführungsgesetz. Die anerkannten Jugendverbände müssen weiterhin einen großen Stellenwert in unserer Gesellschaft haben. Auch hier gilt: weniger Staat und mehr Ehrenamtlichkeit. Alle Versuche, das ehrenamtliche Engagement durch staatliche Reglementierung zu stoppen - ich sage dies auch im Hinblick auf die Neugestaltung des Landesju-

(C)

gendplanes -, werden bei uns auf scharfen Widerstand stoßen.

Das neue Kinder- und Jugendhilferecht ist eine Chance für uns alle, eine Herausforderung, den jetzt möglichen Spielraum in der Landespolitik nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten zu füllen. - Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Kollege Engelhardt! - Für die F.D.P.-Fraktion darf ich Frau Kollegin Witteler-Koch das Wort erteilen. Bitte sehr!

Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Hilgers, Sie bewegen sich auf Glatteis, wenn Sie davon sprechen, daß wir dies oder jenes in der sozial-liberalen Koalition nicht haben durchsetzen können. Dies ist, so gesehen, natürlich richtig, nur, wenn Sie an sozial-liberale Zeiten denken, an denen wir nicht unbeteiligt waren, muß man einfach sagen, daß durch unsere gemeinsame Politik der Ruf nach dem Staat in einer Weise intensiviert worden ist, wie sie nicht richtig sein konnte. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das jetzt etabliert worden ist und mit dem wir uns zu beschäftigen haben, normalisiert diesen Gedanken, indem es wieder viel mehr freie Hilfen etc. möglich macht und akzeptiert.

(D)

Wir haben uns mit dem sozialen Netz in der damaligen Zeit dermaßen beschäftigt, daß wir einen doppelten Boden geschaffen haben, den wir gar nicht finanzieren konnten, und dadurch, wie gesagt, den Ruf nach dem Staat immer lauter ertönen lassen. Wenn wir heute Revue passieren lassen, was in der Zeit der CDU/CSU-F.D.P.-Koalition in diesem Bereich durchgesetzt werden konnte, war das weitaus mehr als zu Zeiten der SPD-F.D.P.-Koalition. Das muß man einmal festhalten, denn die SPD hat sich seinerzeit gegen den Erziehungsurlaub und gegen das Erziehungsgeld ausgesprochen.

Vizepräsident Schmidt: Frau Kollegin Witteler-Koch, gestatten Sie eine Zwischenfrage des gerade angesprochenen Abgeordneten?

(A) (Vizepräsident Schmidt)

(Abgeordnete Witteler-Koch [F.D.P.]: Ja!)

Abgeordneter Hilgers (SPD): Verehrte Frau Kollegin! Sind Sie bereit, mir darin zuzustimmen, daß das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das die sozial-liberale Koalition verabschiedet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz enthielt und daß auch der Bundesparteitag der F.D.P. mit mir bedauert hat, daß es diesen Rechtsanspruch in dem jetzigen Gesetz nicht gibt?

Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.): Lieber Kollege, wenn Sie sich so im Detail damit beschäftigt haben, wissen Sie so gut wie ich, daß die meisten Kosten von den Kommunen getragen werden müssen, die wiederum von den Ländern abhängig sind. Ich meine, in diesem Fall muß das Land diesen Rechtsanspruch fixieren, und dann sind wir wieder auf dem richtigen Weg.

(Beifall bei der F.D.P.)

(B) Meine Damen und Herren, das KJHG ist der Schritt in die richtige Richtung. Das Jugendwohlfahrtsgesetz hat sich nach 70 Jahren - so spricht die Zeit einfach für sich - schlicht überholt. Ich denke, daß nach vielen Anläufen jetzt ein Gesetz vorliegt, mit dem wir arbeiten können. Es trägt der Tatsache Rechnung, daß sich die Gesellschaft verändert hat, und man muß dieses Gesetz, das jetzt vorgelegt worden ist, als Ergebnis gesellschaftlicher Entwicklungen für eine Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts sehen.

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Prävention. Der Grundgedanke einer präventiven und selbsthilfeorientierten Hilfestellung zur Erziehung in der Familie wird sicherlich langfristig stationäre Jugendhilfemaßnahmen und Kriseninterventionen eindämmen helfen. Das Ausführungsgesetz dazu sollte berücksichtigen - und wir werden darüber in der Anhörung im Detail zu debattieren haben -, daß die Familie längst nicht mehr der alleinige Ort ist, der die Sozialisation junger Menschen sicherstellt. Deshalb gibt es hier diverse Forderungen:

erstens, Möglichkeiten und Angebote bereitzuhalten, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können, nämlich in der Jugendarbeit;

zweitens, Einrichtungen und soziale Räume anzubieten, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird; wir haben uns zu unterhalten über Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Horte und Tageseinrichtungen;

drittens, Hilfe und Beratung für Kinder und Jugendliche und ihre Familien auszubauen, Hilfe zur Erziehung.

Die weiteren Schritte, die angekündigt worden sind, die die landesrechtlichen Bestimmungen umfassen, müssen - das ist auch unsere Forderung - ein neues Gesetz zur Förderung von Kinder- und Tageseinrichtungen enthalten. Wir haben uns soeben auf unserem Bundesparteitag für den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ausgesprochen. Ich denke mir, hier wird es sehr interessant sein zu sehen, wie sich nachher die einzelnen Länder verhalten; denn seinerzeit spielten die einzelnen Länder nicht mit.

Aber das bedeutet auch, wie eben gesagt, zusätzliche Kosten für die Kommunen. Die Zuständigkeit für sämtliche Hilfearten wird auf der örtlichen Ebene konzentriert. Deshalb sind im Grunde auch Übergangsfristen gesichert, um den Ländern Zeit für die Neuordnung der Finanzausstattung auf örtlicher Ebene zu geben. Wir wollen die Verbesserung der Fachlichkeit der Jugendhilfe, den Rechtsanspruch auf Leistung. Nur bezogen auf erzieherische Maßnahmen allein kann das nicht sein, hier reicht dieser Bereich nicht aus; wir haben ein Gefälle in der Kinderbetreuung, deshalb der Rechtsanspruch.

(D) Es geht um die Organisation der Jugendämter. Es geht um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Heimen. Es geht auch um den Jugendbericht, der sicherlich in der Art, wie ihn die SPD etablieren will, diskutiert werden muß. Und es geht um die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe. Wie von dem Kollegen von der CDU schon erwähnt, gibt es sehr viele Bedenken der einzelnen Verbände. Ich denke mir, daß die Anhörung erste Aufklärung darüber geben kann, wie wir dieses Ausführungsgesetz zu verändern haben. Wir als F.D.P.-Fraktion sehen diesen Aspekten der Anhörung mit großem Interesse entgegen. - Danke schön!

(Beifall bei der F.D.P. - Zustimmung des Abgeordneten Engelhardt [CDU])

(A)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Frau Kollegin Witteler-Koch. - Für die Fraktion DIE GRÜNEN darf ich Frau Scheffler das Wort erteilen. Bitte schön!

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es gilt, aus dem, was der Bund uns vorgelegt hat und an dem wir GRÜNEN ganz erhebliche Kritik haben, auf die ich hier jetzt aber nicht weiter eingehen will, das Beste zu machen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erhebt die Landesregierung lediglich den Anspruch, Organisationsregelungen zu treffen, die unbedingt erforderlich sind, um das KJHG in der Praxis anwenden zu können. Der entscheidende Satz in Ihrem Gesetzentwurf, Herr Minister, lautet dann wohl auch: "Für das Land und die Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten."

Sie haben es wirklich geschafft, alle politisch interessanten Fragen, alle landesrechtlichen Bestimmungen zum Leistungsbereich konsequent auszuklammern. Wir bedauern das, weil wir fürchten, daß Sie sich nun mit weiteren Ausführungen des KJHG Zeit lassen. Je später Leistungen übernommen werden, desto später entstehen dem Land auch die Kosten. Darum hätte ich gern heute von Ihnen präzise und etwas genauere Daten erfahren, wann wir mit der Ablösung des alten Kindergartengesetzes rechnen können und wann Sie die Landesrechtsvorbehalte, vor allem auch aus den §§ 11 bis 14 des KJHG, in Ausführungsgesetze umsetzen wollen.

Interessant ist dabei für uns vor allem die Frage, nachdem sich der Bund ja so elegant gedrückt hat, ob und wie Sie einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder in einem zweiten Ausführungsgesetz verankern werden. Auf meine diesbezügliche kleine Anfrage haben Sie mir wirklich eine fast unverschämt ausweichende Antwort gegeben,

(Minister Heinemann: Das tue ich nie!)

die an Allgemeinplätzen nicht zu überbieten war.

Vizepräsident Schmidt: Kollegin Scheffler, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Krömer?

(C)

(Abgeordnete Scheffler [GRÜNE]: Ja, bitte!)

Abgeordneter Krömer* (CDU): Frau Kollegin, darf ich Sie fragen, seit wann der Bund für die Kinderbetreuungsplätze zuständig ist? Wir haben gerade gehört, daß dafür die Länder zuständig sind.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Herr Krömer, Sie wissen doch ganz genau, daß es die Debatte im Bund gegeben hat und daß auch die Regierungsparteien im Bund erst bereit waren, diesen Rechtsanspruch festzuschreiben. Daß immer wieder die Kompetenzen auf die nächste Ebene geschoben werden, ist doch ein ganz altes Spiel.

Nun ganz kurz zu dem Gesetzentwurf! Diskussionsbedürftig sind unserer Ansicht nach folgende Punkte:

1. die Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder im Jugendhilfeausschuß,
2. die angemessene Berücksichtigung von Frauen,
3. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und
4. die Übergangsfrist bis 1994.

(D)

Erstens. Eine Begrenzung der Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen auf 15 halten wir nicht mehr für sinnvoll. Wer, wie in Ihrem Begründungstext ja auch geschehen, neuen Gruppierungen und Trägern der Jugendhilfe wirklich eine Chance geben will, in Zukunft stimmberechtigt im Ausschuß vertreten zu sein, muß die Zahl der Sitze erhöhen. Wir schlagen deshalb vor, aus dem Wort "höchstens" das Wort "mindestens" zu machen, um den Kommunen je nach ihrer Größe Spielräume zu lassen.

Sie wissen, daß es bei der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse sogenannte Erbhöfe gibt und daß es eben nicht gelingen wird, traditionelle Mitglieder unberücksichtigt zu lassen. Die Erhöhung der Sitze auf 20 zum Beispiel könnte mindestens zwei neuen Vertretern und Vertreterinnen aus Initiativen oder neuen Mitgliedern der Jugendhilfe Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnen.

(A) (Scheffler [GRÜNE])

Zweitens. Gegenüber dem Referentenentwurf wird ja im Gesetzentwurf deutlich, daß die Frauenministerin einmal darübergegangen ist. Das ist sehr erfreulich und lobenswert. Doch wir meinen, der Satz "Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten" ist zu unverbindlich. Wer wirklich verhindern will, daß zum Beispiel aus sogenannten Gründen der Fachkompetenz Frauen weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind, der muß sowohl bei den stimmberechtigten als auch bei den beratenden Mitgliedern konsequent sein - und das kann als Zielformulierung in §§ 4 und 5 unserer Meinung nach nur heißen:

Bei der Wahl sind zur Hälfte Frauen zu berücksichtigen.

Drittens. Die Überschrift in § 8 KJHG lautet: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Leider verspricht im Bundesgesetz die Überschrift wesentlich mehr, als es der Text dann hält. Aber was hindert eigentlich den Landesgesetzgeber, den Anspruch, den der Bund nur formuliert hat, auch einzulösen? Das Mitspracherecht und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, sollte nicht nur in Vormundschaftsfragen selbstverständlich sein, sondern auch für alle anderen Bereiche der Jugendhilfe gelten.

(B) Wir schlagen deswegen vor, Kindern und Jugendlichen, wenn sie betroffen sind, im Jugendhilfeausschuß Anhörungsrechte einzuräumen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Viertens. Sie wissen, daß die Übergangsfrist nur für die Hilfe zur Erziehung bis 1994 von vielen mit gemischten Gefühlen gesehen wird. Skeptische Menschen befürchten, daß diese Frist in den Kommunen eben nicht genutzt wird und daß die Probleme dann 1995 die gleichen sind wie heute.

Wir hoffen, daß die Übergangsfrist positiv genutzt wird. Dabei bitten wir die Landesregierung, den Kommunen auch Hilfestellungen zu geben, damit die Kommunalisierung der öffentlichen Erziehung wirklich gelingen kann. Jetzt müssen Konzepte zur Dezentralisierung der Heimerziehung entwickelt werden, müssen alternative Konzepte diskutiert wer-

den, damit vorwiegend ambulante und teilstationäre Einrichtungen der örtlichen Träger aufgebaut werden können. Ziel muß die Auflösung der großen Heime sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Schluß möchte ich noch auf eine große Diskrepanz zwischen dem KJHG und dem Ausländergesetz hinweisen, eigentlich ein Bundesproblem. Während das KJHG ausdrücklich für alle jungen Menschen gilt und nicht nur für junge Deutsche, sieht der § 10 des Ausländergesetzes gerade die Inanspruchnahme von Jugendhilfe als Ausweisungsgrund vor.

Ich bitte Sie, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zumindest für NRW eine Regelung zu treffen, die junge Ausländer und Ausländerinnen auch de facto zu Anspruchsberechtigten der Jugendhilfe werden läßt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lassen Sie es nicht zu, daß aus diesem Grunde ausgewiesen wird! - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Frau Kollegin Scheffler. - Für die Fraktion DIE GRÜNEN habe ich noch die Wortmeldung des Abgeordneten Mai. - Sie wird nicht mehr aufrechterhalten. Danke schön. Herr Hilgers, Sie wünschen noch das Wort? - Bitte sehr, Herr Hilgers für die Fraktion der SPD.

Abgeordneter Hilgers (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Scheffler, ich will nur auf drei Punkte kurz eingehen:

Erstens. Die Zusammensetzung der Ausschüsse bedarf der Diskussion. Wir werden hören, was die Verbände sagen, und werden darüber reden. Das ist ein Punkt, der sicher im Detail noch offen ist.

Zweitens. Die SPD-Fraktion hat die Landesregierung gebeten, den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten so rechtzeitig

(C)

(D)

(A) (Hilgers [SPD])

vorzulegen, daß der Landtag die Chance zu einem ausführlichen Beratungsverfahren hat. Das ist ja ein Beratungsverfahren, an dem wir die Städte und Gemeinden, die Kirchen, die freien Träger, die Wohlfahrtsverbände beteiligen müssen. Dieses Gesetz kann ja nur in einem gesellschaftlichen Dialog entstehen.

(Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Ja!)

Wir müssen das so früh bekommen, daß dieses Gesetz zum 1. Januar 1992 in Kraft treten kann. Ich bitte Sie wirklich, es nicht als ein Herumdrehen um diese Bestimmungen mißzuverstehen. So etwas in zwei Monaten zu machen, hat dann mit Demokratie wenig zu tun. Deswegen ist es richtig, daß wir uns das Jahr 1991 als Zeit dafür nehmen.

(Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Einverstanden!)

(B)

Danach sollten wir miteinander und mit den Verbänden darüber reden, ob auch zum Thema Jugendförderung ein Gesetz angemessen ist oder ob es bei Förderrichtlinien und -plänen bleiben kann. Das sollte danach geschehen, weil wir uns auch selbst nicht in der Fähigkeit überfordern sollten, hier eine solche Gesetzesmaschinerie zu betreiben. Solche Gesetze bedürfen hinreichender Sorgfalt und der nötigen Gespräche.

Damit habe ich jedenfalls für die SPD-Fraktion die Zielsetzung erläutert, die wir vom Verfahren her haben. Ich habe das von diesem Platz aus getan, weil ich weiß, daß die Verbände auch die Protokolle lesen.

(Zustimmung bei der SPD - Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Raffiniert!)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Kollege Hilgers. Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung in der ersten Lesung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 11/380 an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Somit ist die Über-

(C)

weisung beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und dem Saarland

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/406

erste Lesung

Zunächst erteile ich Herrn Finanzminister Schleußer das Wort.

(Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Jetzt bin ich gespannt! Haben Sie das "große Los" mitgebracht, Herr Schleußer?)

Finanzminister Schleußer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Landesregierung lege ich den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und dem Saarland vor.

(D)

Aufgrund der Ermächtigung in der bisherigen Gesetzesfassung hat der Finanzminister mit den genannten Ländern die zur Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit der Bezeichnung "Nordwestdeutsche Klassenlotterie" erforderlichen Verträge abgeschlossen. Sie wird im Namen und für Rechnung der vorgenannten Länder veranstaltet. Es werden jährlich zwei Lotterien durchgeführt. Die Lose werden durch rund einhundert Lotteriejahresnehmer - das sind freie Handelsvertreter, von den einzelnen Trägerländern konzessioniert - verkauft.

Die an die Trägerländer auszuschüttenden Gewinnanteile und die abzuführenden Lotteriesteuern werden je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Trägerländer und zur Hälfte nach der Zahl der aus den Trägerländern abgesetzten Lose verteilt. Der demnach in 1989 an Nordrhein-Westfalen ausge-